



Murad Mustafa Daghles

Die Kompatibilität islamischer
Staatsauffassungen mit der
freiheitlich demokratischen
Grundordnung

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

1. Teil: Einleitung

§ 1 Einführung

Die Frage der Vereinbarkeit des Islams und der Demokratie wird in jüngster Zeit vermehrt gestellt und äußerst kontrovers diskutiert.

Die politischen Strukturen in der islamischen Welt erscheinen – trotz einer umfassenden Modernisierung während des zwanzigsten Jahrhunderts – wie versteinert. Die Gründe für diese gesellschaftlichen Missstände, für autoritäre Strukturen und für Formen der Gewalt, die über die Medien eine internationale Öffentlichkeit erreichen, werden immer wieder im Islam gesucht.

In dieser Diskussion wird von vielen nichtmuslimischen wie auch muslimischen Autoren eine uneingeschränkte Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie vertreten.¹

*Fikentscher*² etwa führt aus, dass eine Islamische Demokratie aus mehreren Gründen unmöglich sei: „Es fehlt wegen Allahs alleiniger Herrschaft über das Schicksal der Menschen an der Möglichkeit risikomildernder und -verlagernder Treuebeziehungen zwischen den Mitgliedern einer Korporation einerseits und zwischen diesen Mitgliedern und beauftragten, rechenschaftspflichtigen Organen andererseits. Wahlen als Mittel zur risikomildernden Lösung von Problemen sind ein Verstoß gegen den Glaubenssatz, dass Glück und Leid dem Menschen von Gott zugeordnet und in eben dieser Weise anzunehmen und zu tragen sind.“³

Samuel P. Huntington vertritt die Meinung, dass liberale Demokratien in muslimischen Gesellschaften nicht Fuß fassen, weil eine unwirtliche Natur der islamischen Kultur und Gesellschaft bestehe.⁴

Böckenförde meint hierzu, dass der demokratisch politischen Willensbildung weithin der Boden entzogen wird, soweit eine Religion für die Gesellschaft bestimmend oder gar als Staatsreligion anerkannt ist, die auch im Hinblick auf das

1 Shabestari, Die Politische Meinung Nr. 408 November 2003, S. 5.

2 Fikentscher, Demokratie, S. 59 ff.

3 Fikentscher, Demokratie, S. 59.

4 Samuel P. Huntington, Kampf der Kulturen, 1. Auflage, Berlin 1998, S. 177.

Verhalten im politischen Bereich einen universalen Lenkungsanspruch erhebt.⁵ Dies treffe heute auf die vom Islam geprägten Gesellschaften zu.⁶

In einer Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) beschäftigt sich auch diese mit der Frage, ob zwischen dem Islam als Religion und den demokratischen Prinzipien ein kaum aufzulösender Widerspruch bestünde.⁷ Maßgeblich hänge die Beantwortung dieser Frage davon ab, ob die islamische Vorstellung von der Unterwerfung des Menschen unter die Herrschaft Gottes mit demokratischen Prinzipien – vor allem dem Grundsatz der Souveränität des Volkes – zu vereinbaren sei.⁸

Die EKD führte weiter aus, dass für die Muslime die religiöse Verpflichtung besteht, der *Scharia* auch in der Diaspora zu folgen; andererseits wird die Forderung erhoben, die Gesetze des Landes, in dem sie sich als Minderheit befinden, zu respektieren.⁹ „So gelangen Muslime zu der für Außenstehende widersprüchlich wirkenden Auskunft, sie würden sowohl das Grundgesetz als auch das Gott gegebene islamische Recht uneingeschränkt beachten.“¹⁰

Kann ein Muslim wirklich der *Scharia* und dem Grundgesetz folgen? Was ist die *Scharia* bzw. das islamische Recht überhaupt?

Auch der Verfassungsschutz des Bundesministeriums des Innern äußert sich zu der Frage nach dem Verhältnis zwischen Demokratie und Islam. Nach Auffassung des Verfassungsschutzes des Bundesministeriums des Innern werden die demokratischen Grundprinzipien jedenfalls von „Islamisten“ abgelehnt.¹¹ Denn, so wird in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2002 und 2003 ausgeführt, „im Islam gründet die staatliche Gesetzgebung und hoheitliches Handeln nicht auf dem Willen des Volkes und auf Mehrheitsentscheidungen, sondern wird allein von Allah hergeleitet, dessen Willen sich im Koran als alleinige, für alle geltende Wahrheit offenbart habe“.¹² Jegliche Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott und seinem im Koran offenbarten Willen, nicht aber vom Willen des Volkes abgeleitet werden.¹³ Dies begründe einen Absolutheitsanspruch, der mit grundlegenden Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung wie insbesondere der Volkssouveränität, dem Mehrheitsprinzip oder dem Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition kollidiere.¹⁴

5 Isensee/Böckenförde, HdbStR II, § 24 Rn. 62.

6 Isensee/Böckenförde, HdbStR II, § 24 Rn. 62.

7 EKD, Klarheit und gute Nachbarschaft, Christen und Muslime in Deutschland, S. 25.

8 EKD, Klarheit und gute Nachbarschaft, Christen und Muslime in Deutschland, S. 26.

9 EKD, Klarheit und gute Nachbarschaft, Christen und Muslime in Deutschland, S. 26.

10 EKD, Klarheit und gute Nachbarschaft, Christen und Muslime in Deutschland, S. 26.

11 Verfassungsschutzbericht 2003, S. 160.

12 Verfassungsschutzbericht 2002, S. 165.

13 Verfassungsschutzbericht 2003, S. 160.

14 Verfassungsschutzbericht 2003, S. 160; Verfassungsschutzbericht 2002, S. 165.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz ist der Ansicht, dass eine Staatsauffassung, die „die Grundlagen der *Scharia* wörtlich versteht und rigide umsetzt, mit der deutschen Verfassung nicht vereinbar ist, so dass einer solchen Tendenz entgegengewirkt werden muss. (...) Es versteht sich von selbst, dass es keine fundamentalistische Auffassung von *Scharia* sein kann“, die der deutschen Verfassungsordnung nicht widerspricht.¹⁵

Demgegenüber, so führt der Verfassungsschutz weiter aus, existieren aber auch andere Strömungen, bis hin zu sehr liberalen, bei denen „die Vereinbarkeit von deutscher Verfassungsordnung und *Scharia* durchaus möglich“ ist.¹⁶

Insbesondere ist bei den Erörterungen zum Verhältnis der islamischen Staatsauffassungen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ein „genaueres Hinsehen geboten“, denn ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung allein reiche nicht aus.¹⁷ So könne mit halbherzigen Zugeständnissen an westliche Sichtweisen und einem – unter Vorbehalt stehenden – Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Verdacht, dass letztlich doch eine ganz andere Gesellschaftsordnung angestrebt werde, nicht ausgeräumt werden.¹⁸

Gleichzeitig solle einem „Generalverdacht“ entgegengewirkt werden, dass alle Muslime verfassungswidrige Ziele anstreben.¹⁹

Das Verhältnis von Islam und Demokratie ist auch in der zeitgenössischen innermuslimischen Auseinandersetzung ein zentrales Thema.

Innerhalb der islamischen Gesellschaft – insbesondere in den Ursprungsländern aber auch in ehemaligen Kolonien wie Pakistan – wird in der Demokratie häufig der Anspruch des Westens auf universelle Gültigkeit der dort entwickelten Werte und Maßstäbe gesehen, der als Ausdruck eines ungebrochenen kolonialen Denkens besteht. Demgegenüber wird die Durchsetzung einer „islamischen Ordnung“ als Grundlage moralischer Erneuerung, gesellschaftlicher Reform und kollektiver Stärke gefordert, die auf der Durchsetzung der *Scharia* beruht.²⁰ Festzustellen ist jedoch, dass ein in der Praxis erprobtes und allgemein akzeptiertes Modell einer „islamischen Ordnung“ nicht vorliegt. In islamischen Kreisen wird seit Jahren über Form und Inhalt einer „islamischen Ordnung“ nachgedacht, die auf einer islamischen Grundlage an Stelle „importierter“ westlicher Modelle gesellschaftlicher und politischer Ordnung treten könnte und sollte.²¹

15 Verfassungsschutz NRW in: www.im.nrw.de/sch/doks/vs/islameha.pdf, S. 7.

16 Verfassungsschutz NRW in: www.im.nrw.de/sch/doks/vs/islamcha.pdf, S. 7.

17 Verfassungsschutz NRW in: www.im.nrw.de/sch/doks/vs/islamcha.pdf, S. 7.

18 Verfassungsschutz NRW in: www.im.nrw.de/sch/doks/vs/islamcha.pdf S. 7 f.

19 Verfassungsschutz NRW in: www.im.nrw.de/sch/doks/vs/islamcha.pdf S. 7 f.

20 Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 29.

21 Krämer, Bertha Benz Vorlesung, S. 22.

Zum Verhältnis zwischen Demokratie und Islam meint die Vereinigung „*Hizb at-tahrīr al-islāmī*“²² etwa, dass es einen wesentlichen Aspekt gebe, der den Islam mit der Demokratie unvereinbar mache. In der Demokratie sei der Mensch Gesetzgeber, so dass er selber die Gesetze festlegt, nach denen er sein Leben gestalten möchte. Aus islamischer Sicht stehe die Gesetzgebung jedoch allein dem Schöpfer zu. Diese Ansichten seien so unterschiedlich, dass sie sich nicht vermischen lassen.²³

Dagegen ist *Scheich Yusūf al-Qarādāwī* der Ansicht: „Wer sagt, dass Demokratie Unglaube sei, versteht weder etwas vom Islam, noch von der Demokratie.“²⁴ *Yusūf al-Qarādāwī* wird teilweise als fundamentalistischer Muslimbruder und Islamist gesehen, von dem man eine derartige Fürsprache für die Demokratie nicht vermutet hätte.²⁵

Radwan Masoudi meint zu der aufgeworfenen Frage: „Wir betrachten die Demokratie nicht als Alternative zum Islam oder besser als diesen. Wir betrachten Demokratie als ein islamisches Prinzip, das vom Propheten Muhammad und seinen Gefährten gelehrt und verwirklicht worden ist.“²⁶

§ 2 Erforderlichkeit und Gegenstand der Untersuchung

Der Gegenstand der Untersuchung, insbesondere die Begriffsinhalte von „Islam“ bzw. „Islamischer Staatsauffassungen“ und „Demokratie“ müssen näher konkretisiert werden.

Wegen ihrer Eigenschaft als Typus lässt sich „Demokratie“ nicht definieren, sondern nur mit Hilfe einer Reihe von Einzelmerkmalen umschreiben, die eine Zuordnungsintensität haben.²⁷ Die Grundvorstellung ist dem Wortsinn nach die

22 Vielfach zu finden unter der vereinfachten Schreibweise „*Hizb ut-Tahrir al-Islami*“.

23 von: *Hizb at-tahrīr al-islāmī*, Explizit Nr. 30, März – Juni 2002.

24 *Yusūf al-Qarādāwī* in: *Al-Šarq al-Awsat* vom 5. Februar 1990.

25 Spuler-Stegemann, S. 63; vgl. zu *Al-Qarādāwī* Farschid, Ideologie der Muslimbruderschaft, S. 43, 48: *Al Qarādāwī* wurde 1926 in Ägypten geboren und an der theologischen Fakultät der Azhar-Universität ausgebildet; er gehörte früher dem ägyptischen Zweig der Muslimbrüder an und war unter König Faruk und Präsident Nasr mehrfach inhaftiert. Seit mehr als zwei Jahrzehnten leitet er das Zentrum für Religiöse Studien an der Universität Qatar und erreichte über zahlreiche Publikationen und Auftritte in den Medien sowie durch seine anhaltende Kritik an den arabischen Staatsführern einen hohen Bekanntheitsgrad. Nach den Anschlägen am 11. September 2001 trat er durch ambivalente Äußerungen ins Blickfeld, indem er die Terrorangriffe auf die USA für illegitim erklärte, den militärischen Kampf der Taliban hingegen als legitim bezeichnete.

26 *Radwan Masoudi* in: Muslim Demokrat vom Mai 1999.

27 v. Münch/Kunig-Schnapp, Art. 20 GG, Rn. 13.

„Volksherrschaft“, im Gegensatz zur Alleinherrschaft oder Elitherrschaft in autokratischen Monarchien oder Aristokratien. Demnach liegt in demokratischen Staatsformen ein Kernbestand an Werten und Institutionen vor, der nicht zur Disposition steht, weil dieser das Fundament der Demokratie bildet. Die demokratischen Verfassungen entspringen einer gemeinsamen Vorstellung von Begründung und Ausübung politischer Herrschaftsmacht. Sie haben sich – trotz aller Einzelunterschiede – gegenüber autoritär-absolutistischen und später totalitären Staatsgewalten entwickelt. Alle diese Demokratien besitzen folglich einen gemeinsamen übereinstimmenden Kernbestand von freiheitlicher und demokratischer Ordnungsvorstellung.²⁸ Diesen Kernbestand an Grundwerten bildet die freiheitlich demokratische Grundordnung, die das Grundgesetz innerhalb der staatlichen Gesamtordnung als fundamental ansieht.²⁹

Folglich ist in der Bundesrepublik Deutschland die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Islam bzw. islamischen Staatsauffassungen und der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufzuwerfen. Denn die freiheitlich demokratische Grundordnung zieht nach dem Grundgesetz dem verfassungsmäßigen Verhalten des Einzelnen wie den politischen Parteien Schranken.³⁰ Grundvoraussetzung für alle Muslime, ihren Glauben in Deutschland unbeeinträchtigt leben zu können und Bestandteil dieser Gesellschaft zu werden, ist daher die Anerkennung der fundamentalen Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Bevor der Untersuchungsgegenstand weiter konkretisiert wird, sollen jedoch die Gründe dargestellt werden, die die vorliegende Untersuchung erforderlich machen.

I. Erforderlichkeit der Untersuchung

Die Ansicht, dass eine solche Forschung von Bedeutung ist, wird nicht von jedem geteilt. *Abdullah Leonhard Borek* behauptet, dass in einem Land wie Deutschland, in dem die Muslime nur eine verschwindende Minderheit (etwas mehr als 2 %) darstellen und die überwiegende Mehrheit (97 %) außerdem mangels deutscher Staatsangehörigkeit keinen tatsächlichen Einfluss auf das politische Geschehen, etwa bei Wahlen, nehmen kann, sei das Konzept des islamischen Staates ohne praktische Bedeutung.³¹

Zum einen wird jedoch aus islamischer Sicht eine solche (Grundlagen-)Forschung geradezu gefordert, da die erste Offenbarung (Sure 96) den Anstoß zu

28 BVerfGE 5, 85 (197); Lautner, Diss. 1982, S. 14.

29 BVerfGE 2, 1 (12).

30 Leibholz DVBl. 1951, S. 554 (554).

31 Borek, Islam im Alltag, S. 62.

wissenschaftlicher Forschung gibt, in dem sie dem Menschen aufgibt zu lesen (arab.: *iqrā*).³² Zusätzlich hat der Prophet Muhammad in einem *hadith* gesagt: „Streben nach Wissen ist Pflicht für jeden Muslim.“³³

Ferner – und dies dürfte für Muslime in Deutschland von weit erheblicherer Bedeutung sein – ergeben sich auch für Muslime, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, Schnittpunkte. Denn die entwickelte Frage nach der Kompatibilität mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung stellt sich auch in der täglichen Praxis an verschiedenen Stellen:

1. *Vereinsrecht, Art. 9 Abs. 2 GG*

Art. 9 Abs. 2 GG und hiermit verknüpft § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG bestimmt, dass ein Verein von der zuständigen Behörde verboten werden kann, wenn er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören die elementaren Verfassungsgrundsätze, die nach dem SRP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts³⁴ den Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung bilden.³⁵

Gerade in der jüngeren Geschichte wurden einzelne islamische Vereinigungen wegen einer Unvereinbarkeit mit der verfassungsmäßigen Ordnung verboten, was die Aktualität dieser Fragestellung deutlich verdeutlicht. So wurde der Verein „*Hizb ut-Tahrir*“³⁶, der als antideokratisch eingestuft wird,³⁷ vom Bundesinnenminister am 15. Januar 2003 verboten.³⁸ Der „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden“, besser bekannt unter „Kalifatstaat“, wurde vom Bundesministerium des Innern am 8. Dezember 2001 verboten, da dieser Verein die Demokratie und die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes aggressiv-kämpferisch ablehnte und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte nicht achtete.³⁹

Inwieweit dies auf weitere Vereinigungen zutrifft, ist fraglich. Teilweise wird angenommen, dass die islamischen Organisationen in Deutschland fester Bestandteil des „Heiligen Krieges“ seien, den diese gegen den „Westen“ führten.⁴⁰ Beson-

32 Hamidullah, Der Islam, S. 218 Nr. 446.

33 von Denffer, Allahs Gesandter hat gesagt, S. 50 Nr. 45.

34 BVerfGE 2, 1 (12 ff.).

35 BVerwGE 47, 330 (351); Stern, Staatsrecht Bd. I, § 6 II 3, S. 184; Schmidt-Bleibtreu/Klein-Kannengießer, Art. 9 GG, Rn. 16; MD/Scholz, Art. 9 GG, Rn. 127; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 9 GG, Rn. 17.

36 Die richtige Transkription lautet „*Hizb at-tahrīr al-islāmī*“.

37 Spuler-Stegemann, S. 64.

38 Verfassungsschutzbericht 2002, S. 185.

39 Vgl. hierzu BVerfG, 1 BvR 563/03 vom 2. Oktober 2003, Abs. 4 und Abs. 6.

40 Ulfkotte, Der Krieg in unseren Städten, S. 24 ff.

ders wird hierbei auf die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) hingewiesen, die teilweise als Drahtzieher aller „radikaler Islamisten“ in Deutschland und in Europa gilt⁴¹. Ihr Ziel sei ein islamischer Staat und die Geltung der *Scharia* auch in Deutschland, so dass *Ulfkotte* der Ansicht ist, dass diese Gemeinschaft unbedingt verboten werden sollte.⁴²

Der Vorsitzende der IGMG *Osman Döring* hingegen äußerte sich zur Ver einbarkeit der deutschen Rechtsordnung mit den eigenen Rechtsvorstellungen wie folgt: „Wir richten uns, unsere Institutionen und unsere Aktivitäten im Licht von Koran und *Sunna* aus, und dies stellt keinen Hinderungsgrund dar, diese in das vorhandene Rechtssystem zu integrieren.“⁴³

Diese Stellungnahme würdigte der Verfassungsschutz des Bundes als relativierend und mahnt entsprechend an, dass Versicherungen von IGMG Funktionären, die Wertordnungen des Grundgesetzes vollinhaltlich anzuerkennen, mit Skepsis zu begegnen seien.⁴⁴

2. *Beamtenrecht, Art. 33 Abs. 5 GG*

Die Frage hat weiter Relevanz im Bereich des Beamtenrechts. Aus dem Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG wird abgeleitet, dass Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt.⁴⁵ Die politische Treuepflicht verpflichtet den Beamten sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten; sie bedeutet die Identifizierung mit der Verfassung.⁴⁶ Damit wird vom Beamten gefordert, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.⁴⁷

Die politische Treuepflicht wird verletzt durch Aktivitäten für verfassungsfeindliche Parteien und für extremistische Gruppierungen⁴⁸, unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil vom Bundesverfassungsgericht fest-

41 Ulfkotte, *Der Krieg in unseren Städten*, S. 58 ff.

42 Ulfkotte, *Der Krieg in unseren Städten*, S. 58 ff.

43 So in: „Milli Gazete“ vom 25. Juli 2003, S. 14.

44 Verfassungsschutzbericht 2003, S.189.

45 BVerfGE 39, 334 Leitsatz Nr. 1; v. Mangoldt/Klein/Starck-Jachmann, Art. 33 GG, Rn. 46; Jarass/Pieroth-Pieroth, Art. 33 GG, Rn. 40.

46 BVerfGE 39, 334 (347 f.); BVerwGE 73, 263 (267); BVerwG NJW 1982, 784 (785); Isensee/Lecheler, HdbStR, § 72 Rn. 96.

47 BVerfGE 39, 334 (348); v. Mangoldt/Klein/Starck-Jachmann, Art. 33 GG, Rn. 47.

48 Jarass/Pieroth-Pieroth Art. 33 GG Rn. 40.

gestellt ist⁴⁹. Die Mitgliedschaft lässt zwar als solche nicht zwingend auf die Verletzung schließen, doch ist sie ein wesentliches Beurteilungselement.⁵⁰ Berechtigte Zweifel an der künftigen Erfüllung der politischen Treuepflicht reichen für eine Ablehnung aus.⁵¹

Diese Voraussetzungen werden durch das Beamten gesetz konkretisiert: § 52 Abs. 2 BBG bestimmt dies für Bundesbeamte. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung ist etwa im Landesbeamten gesetz NRW im § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW zu finden.

Einem Bewerber, der aus religiöser Überzeugung nicht bereit ist, sich jederzeit und uneingeschränkt für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen, kann somit nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden.⁵² Verfassungsrechtliche Zweifel müssen stets im Hinblick auf einzelne Glaubenslehren und höchstpersönliche Glaubensauffassungen konkret formuliert werden.⁵³

Auch die Angestellten im öffentlichen Dienst dürfen den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung nicht angreifen. Daher kann auch ihre Einstellung abgelehnt werden, wenn sie ihre damit verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.

3. *Parteienrecht, Art. 21 Abs. 2 GG*

Ein weiterer Schnittpunkt im Rahmen der Frage nach der Kompatibilität ergibt sich im Parteienrecht. Gemäß Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf aus sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, verfassungswidrig.

Zwar gibt es zur Zeit keine islamische Partei in Deutschland, so dass die Frage sich nicht konkret stellt. Jedoch könnte eine solche Partei gegründet werden, so dass diese Fragestellung von Bedeutung werden könnte. Die Gründung einer islamischen Partei wurde bereits im Jahr 1989 eingeleitet, als Mohy Eldin Louden den Versuch unternahm, eine bundesweite „Islamische Partei“ zu gründen. Eine 1999 gegründete „Islamische Partei Deutschlands“ (IPD) mit Sitz in München wurde in der Parteienliste des Bundeswahlleiters vom 1. August 2001 unter Nummer 54 geführt. In der Wahlliste vom 11. November 2004 wird diese Partei nicht länger aufgeführt. Die Unterlagen der politischen Vereinigung IPD wurden im Juli 2002 aus der gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz geführten Unterlagensammlung entfernt,

49 BVerfGE 39, 334 (335 Leitsatz 8, 359).

50 BVerwGE 73, 263 (281); BVerwGE 61, 176 (182); BVerfGE 39, 334 (359).

51 BVerfGE 39, 334 (335 Leitsatz 5); BVerwGE 61, 176 (179 f.).

52 VG Freiburg NJW 1981, 2829 (Verfassungstreue einer Christin war hier Verfahrensgegenstand).

53 VG Lüneburg NJW 2001, 767 (770); Böckenförde NJW 2001, 727.

da mit der Vereinigung kein Kontakt mehr hergestellt werden konnte. Es wird daher davon ausgegangen, dass die IPD ihre Tätigkeit eingestellt hat.⁵⁴

Ferner kann für Parteien die Frage, ob ein Parteimitglied zugleich Mitglied einer islamischen Organisation ist, von überragender Bedeutung sein. Entsprechend sorgte die Enthüllung durch das Magazin „Der Spiegel“⁵⁵, dass der CDU-Abgeordnete Ertan Taskiran Mitglied der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e.V. war, für erhebliche Aufmerksamkeit.⁵⁶

4. Staatsangehörigkeitsrecht

Auch bei der Frage, ob ein muslimischer Ausländer nach den Vorgaben des Staatsangehörigkeitsgesetzes eingebürgert werden kann, ist die Vereinbarkeit der islamischen Staatsauffassung des Antragstellers und der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu erörtern. Denn gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 StA i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 5 a AufenthG kann der Antrag auf Einbürgerung abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet.

Entsprechend sind in Nordrhein Westfalen wie anderswo Anträge auf Einbürgerung von Funktionären der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) abgelehnt worden.⁵⁷ Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschied am 29. November 2007 (Az.: 17 K 5862/02), dass die Stellung als Sekretär eines Ortsvereins der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs oder die bloße Mitgliedschaft in dieser Vereinigung für sich allein betrachtet keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass damit Bestrebungen unterstützt werden, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind (vgl. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG).⁵⁸

Auch in anderen Bundesländern sind Anträge auf Einbürgerung durch Mitglieder der IGMG abgelehnt worden und wurden gerichtlich angegriffen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied am 26. Oktober 2005 (Az.: 11 K 2083/04), dass bei einem Vorstandsmitglied des Ortsvereins der IGMG tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er Bestrebungen unter-

54 Anfrage beim Bundeswahlleiter, Ansprechperson Herr Kersten Buchholz. Dementsprechend ist die Islamische Partei Deutschlands nicht mehr im Anschriftenverzeichnis der Parteien und politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter Parteiunterlagen hinterlegt haben, aufgeführt. In der Übersicht von ausgewählten Dateien der politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter seit dem 01.01.1996 bis 31.12.2006 Unterlagen hinterlegt haben, wird die Islamische Partei unter Nr. 234 aufgeführt.

55 Der Spiegel vom 07. Oktober 1996.

56 Dantschke, Islamistischer Druck auf zivilgesellschaftliche Akteure, S. 103, 114.

57 Verfassungsschutzbericht NRW, Zwischenbericht 2004, S. 11.

58 VG Gelsenkirchen, 29.11.2007, Az.: 17 K 5862/02, Leitsatz der Entscheidung.

stützt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind, weshalb ein Einbürgerungsanspruch nicht bestehe.⁵⁹

Auch in Berlin wurde ein Einbürgerungsantrag eines Mitglieds der IGMG negativ beschieden und eine Klage durch das Verwaltungsgericht Berlin abgewiesen. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied am 21.03.2007 (Az.: 2 A 79.04), dass der Einbürgerung eines Ausländers entgegensteht, dass er seit vielen Jahren Funktionär lokaler Untergruppen der IGMG und seit mehr als 20 Jahren Mitglied der Organisation ist.⁶⁰ Eine entsprechende Fragestellung stellte sich bei dem Einbürgerungsbegehr eines Mitglieds der „*Hizb u Tahrir*“⁶¹. Dem Einbürgerungsbegehr wurde nicht entsprochen und die hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach abgewiesen.⁶²

5. Aufenthaltsrecht

Auch an anderer Stelle spielt die freiheitlich demokratische Grundordnung eine erhebliche Rolle. So wird gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG einem Ausländer die politische Betätigung untersagt, wenn diese die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet. Ein Ausländer kann gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 a) AufenthG in der Regel ausgewiesen werden, wenn er die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet.⁶³ Ausländer, die gemäß § 56 Abs. 1 AufenthG einen besonderen Ausweisungsschutz genießen, können nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Ein schwerwiegender Grund wird gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 54 Abs. 5 a) AufenthaltsG angenommen, wenn der Ausländer die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet.

6. Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG als ordentliches, nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilendes Unterrichtsfach garantiert, so dass dieser damit auf einer soliden verfassungsrechtlichen Basis beruht.⁶⁴ Durch diese Regelung in Art. 7 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GG wird den Religionsgemeinschaften ein Rechtsanspruch gegen den Staat auf Einführung eines ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterricht an seinen Schulen einge-

59 VG Stuttgart, 26.10.2005, Az.: 11 K 2083/04, Leitsatz der Entscheidung.

60 VG Berlin, 21.03.2007, Az.: 2 A 79.04, Leitsatz der Entscheidung.

61 Die richtige Transkription lautet „*Hizb at-tahrir al-islami*“.

62 VG Ansbach, 12.07.2007, Az.: AN 15 K 06.03453.

63 Vgl. hierzu VG Augsburg, 29.08.2005, Az.: Au 1 S 05.326.

64 Oebbecke, Der Islam und die Zukunft, in: Muslime im Rechtsstaat, S. 131, 137.

räumt.⁶⁵ Die Vorstellungen der Religionsgemeinschaft über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung sind dabei grundsätzlich maßgeblich.⁶⁶

Der verfassungsrechtliche Anspruch einer Religionsgemeinschaft auf Einführung eines ihrer Glaubensrichtung entsprechenden Religionsunterrichts ist zwar nach dem Wortlaut der Regelung in Art. 7 Abs. 3 GG schrankenlos gewährleistet, gleichwohl werden ihm nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes Grenzen gezogen.⁶⁷ Eine Religionsgemeinschaft, die die Einführung von Religionsunterricht begehrt, muss Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien nicht gefährdet.⁶⁸ Damit ist die Verfassungstreue der Religionsgemeinschaften zwingend erforderlich.⁶⁹

II. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind islamische Staatsauffassungen und die freiheitlich demokratischen Grundordnung.

1. Freiheitlich demokratische Grundordnung

Gegenstand der Untersuchung soll zunächst die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ im Sinne des Grundgesetzes bzw. die in Art. 9 Abs. 2 GG genannte „verfassungsmäßige Ordnung“ sein. Der Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ ist identisch mit der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“⁷⁰.

Der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff,⁷¹ der in allen Rechtsbereichen einheitlich auszulegen ist.⁷² Die Bestimmung seines Inhalts wurde vom Verfassungsgesetzgeber dem Bundesverfassungsgericht zugeschrieben.⁷³ Die Prinzipien der Aussage des Bundesverfassungsgerichts haben gemäß § 31 BVerfGG rechtliche Bindungswirkung. Die Konkretisierungen des Bundesverfassungsgerichts im SRP-Urteil⁷⁴, welche

65 BVerwG NJW 2005, 2101 Leitsatz Nr. 1.

66 BVerfGE 74, 244 (252); BVerwG NJW 2005, 2101 (2102).

67 BVerwG NJW 2005, 2101 (2107).

68 BVerwG NJW 2005, 2101, 2107 f.; Siehe auch Leitsatz Nr. 5 der Entscheidung.

69 BVerwG NJW 2005, 2101, 2107.

70 Schmidt-Bleibtreu/Klein/Kannengießer, Art. 9 GG, Rn. 16; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 9 GG, Rn. 17.

71 BVerfGE 5, 85 (112); Ruland, Diss. 1971, S. 39.

72 Lautner, Diss. 1982, S. 3; Ruland, Diss. 1971, S. 48.

73 BVerfGE 5, 85 (112); Lautner, Diss. 1982, S. 3.

74 BVerfGE 2, 1.

auch im KPD-Urteil⁷⁵ maßgeblich waren, bilden den Ausgangspunkt für die Inhaltsbestimmungen⁷⁶.

2. *Islamische Staatsauffassung*

Könnte man generell die Zugehörigkeit zum Islam mit der Bejahung der Durchsetzung eines islamischen Gottesstaates gleichsetzen, müssten Zweifel an der Kompatibilität bereits aufgrund der Religionszugehörigkeit bestehen.⁷⁷ Dies könnte dann auch die Ansicht eines generellen Widerspruchs zwischen Islam und Grundgesetz begründen.⁷⁸

Eine derart generalisierende Betrachtung wird der Fragestellung jedoch nicht gerecht. Der Islam bildet kein statisches, von Ort und Zeit unabhängiges System. Auch wenn man von einem festen Kern des Islam auszugehen vermag, bleibt die Frage, was diesen Kern ausmacht und was zu den orts- und zeitgebundenen Varianten gehört.⁷⁹ Da der Koran hinsichtlich seiner Sprache, Komposition und Struktur sehr anspruchsvoll ist, ist er ferner auslegungsbedürftig, selbst dort, wo seine Aussagen auf den ersten Blick klar und eindeutig erscheinen.⁸⁰ Dies gilt für theologische Fragen ebenso wie für Rechtsfragen.

Bereits die unterschiedlichen islamischen Glaubensrichtungen lassen es nicht zu, das Glaubensverständnis der Muslime in Deutschland pauschal als verfassungsgemäß oder verfassungsfeindlich zu bewerten. Es besteht eine Vielfalt von verschiedenen Auslegungsvarianten, die zu unterschiedlichen Interpretationen des Korans führen. Eine letztlich verbindliche religiöse Auslegung besteht gerade nicht. Aus diesem Grund muss nach den verschiedenen Ansichten zum Aufbau eines Staatswesens gefragt werden.

a. *Eingrenzung*

Es ist erforderlich, den Untersuchungsgegenstand der islamischen Staatsauffassungen sowohl terminologisch wie auch historisch-zeitlich einzugrenzen.

75 BVerfGE 5, 85.

76 Jarass/Pieroth-Pieroth, Art. 21 GG, Rn. 33; Lautner, Diss. 1982, S. 5; Schmitt DÖV 1965, 433 (438); Laufer, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bayr. Verfassungsgerichtshof, S. 73 (79).

77 Laskowski/Dietrich Jura 2002, 271 (272).

78 So etwa Hillgruber JZ 1999, 538 (546).

79 Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 26; Krämer, Bertha Benz Vorlesung, S. 18.

80 Krämer, Bertha Benz Vorlesung, S. 19.

aa. Terminologische Eingrenzung

Da die große Mehrheit der Muslime (heute ca. 90 % der muslimischen Bevölkerung⁸¹) der sunnitischen Glaubensrichtung angehören, wird sich die Untersuchung auf diese beschränken; die schiitische Rechtsschule wird nicht in die Untersuchung einbezogen.

Insbesondere liegt die Konzentration der Bearbeitung auf dem „Islam in Europa“, der maßgeblich durch die Einwanderer aus dem Nahen Osten sowie Nordafrikas und Pakistans charakterisiert wird. Die islamischen Staatsauffassungen des südostasiatischen Raumes wie die Schwarzafrikas bleiben in dieser Untersuchung folglich unberücksichtigt.

Die vorliegende Untersuchung soll sich auf schriftliches Material stützen, in welchem die formalen, rechtlichen und politischen Prinzipien und Strukturen des Islam im Vordergrund stehen. Es werden im Rahmen der Untersuchung Quellen in deutscher, englischer, wie auch arabischer Sprache herangezogen. Bei der Darstellung der Ansichten der ausgewählten Autoren zur Staatsorganisation wird versucht überwiegend auf deutsche und englische Literatur zurückzugreifen, um einer größeren Anzahl von Lesern, die Möglichkeit zu geben, die Richtigkeit der getroffenen Aussage zu prüfen.

Nach den dargelegten Kriterien sollen Autoren in Gruppen zusammengestellt werden, deren Ansichten auf die Kompatibilität mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung geprüft werden. Eine scharfe Trennung zwischen islamischen Rechtsglehrten und nicht primär ausgebildeten Autoren, die sich wissenschaftlich mit der islamischen Staatsorganisation befassen, wird nicht vorgenommen. Die Diskussion über Islam, Staat und Recht ist seit langem kein Monopol islamischer Juristen und Theologen mehr.⁸² Zudem wird nicht jede Einzelmeinung zu diesem Thema gehört werden können.

Die gewählten Autoren sollen einen möglichst breiten Schnitt in der hiesigen Diskussion darstellen, so dass eine möglichst repräsentative Darstellung erfolgt. Entsprechend soll hierdurch eine hinreichend differenzierte Betrachtung ermöglicht werden, die den Islam nicht in seiner Vielfalt einengt.

bb. Historisch-zeitliche Eingrenzung

Die Untersuchung ist zudem historisch-zeitlich einzugrenzen. Bei der Untersuchung der islamischen Auffassung zur Organisation und dem Aufbau eines Staatsgefüges kann nicht die gesamte islamische Historie einbezogen werden.

81 Küng, Der Islam, S. 239.

82 Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 40.

Zum einen würde dies den Rahmen der Bearbeitung überschreiten, zum anderen sind Fragen nach dem Verhältnis von Islam und Demokratie in der früheren Historie nicht gestellt worden, so dass in solchen Schriften keine wesentlichen Erkenntnisse für die Frage der Kompatibilität mit demokratischen Strukturen zu finden sein dürften.

Vielmehr wird auf die neuzeitliche Diskussion zur islamischen Staatsorganisation zurückgegriffen. Daher sollen die Schriften des zwanzigsten sowie einundzwanzigsten Jahrhunderts die Grundlage der Untersuchung bilden.

Die Analyse zeitgenössischer Konzepte setzt jedoch die Kenntnis der klassischen islamischen Regierungslehren voraus, die allerdings in der Gegenwart nicht einfach als verbindlich angesehen werden können.⁸³ Im Rahmen der Darstellung dieser Regierungslehren ist daher zwangsläufig auch auf ältere islamische Werke zurückzugreifen.

b. Auswahl der Auffassungen zur islamischen Staatsorganisation

Nachfolgend sollen die Staatstheorien der folgenden Autoren dargestellt werden:⁸⁴ Zunächst werden die Publikationen von Ğamāl ad-Dīn al-Afġānī⁸⁵ und Muḥammad ‘Abduh⁸⁶ berücksichtigt. Die Schriften von Abū l-‘A’lā Maudūdī⁸⁷ und Sayyid Qutb⁸⁸ finden ebenfalls Berücksichtigung, zumal die von Hasan al-Bannā 1928 begründete Muslimbruderschaften unter diesem Einfluss standen und ihre Schriften noch heute Ausstrahlungskraft auf viele islamische Bewegungen haben.⁸⁹ Genauso sollen zeitgenössische Denker wie Murad Hof-

83 Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 33.

84 Zu den Gründen für die Auswahl siehe unten unter § 6.

85 Häufig findet sich die folgende (unrichtige) Umschrift des Namens dieses Autors: „Jamal al-Din al-Afghani“. Veröffentlichungen dieses Autors sind in deutschen Bibliotheken häufig unter dieser Umschrift zu finden.

86 Häufig findet sich die folgende (unrichtige) Umschrift des Namens dieses Autors: „Muhammad Abdūh“. Veröffentlichungen dieses Autors sind in deutschen Bibliotheken häufig unter dieser Umschrift zu finden.

87 Häufig findet sich die folgende (unrichtige) Umschrift des Namens dieses Autors: „Abu Ala Maududi“. Veröffentlichungen dieses Autors sind in deutschen Bibliotheken häufig unter dieser Umschrift zu finden (vgl. zu den unterschiedlichen Transkriptionsarten Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 320).

88 Häufig findet sich die folgende (unrichtige) Umschrift des Namens dieses Autors: „Sayyid Qutb“. Veröffentlichungen dieses Autors sind in deutschen Bibliotheken häufig unter dieser Umschrift zu finden.

89 Ideologische Hintergründe der Al Qaida, Verfassungsschutz NRW, S. 7; Petersohn, Diss. 1999, S. 6 zu Maudūdis Schriften.

mann⁹⁰, Muhammad Asad⁹¹ und Said Ramadan⁹² in die Untersuchung einbezogen werden.

- 90 Die richtige Transkription des Namens lautet „Murād Hofmann“. Auf eine derartige Transkription wurde vorliegend verzichtet, weil Veröffentlichungen des Autors unter der gewählten Schreibform veröffentlicht wurden und unter dieser Schreibform in deutschen Bibliotheken zu finden sind.
- 91 Die richtige Transkription des Namens lautet „Muhammad Asad“. Auf eine derartige Transkription wurde vorliegend verzichtet, weil Veröffentlichungen des Autors unter der gewählten Schreibform veröffentlicht wurden und unter dieser Schreibform in deutschen Bibliotheken zu finden sind.
- 92 Die richtige Transkription des Namens lautet „Sa‘id Ramaḍān“. Auf eine derartige Transkription wurde vorliegend verzichtet, weil diese nicht zwingend einheitlich ist (vgl. die unterschiedlichen Transkriptionen dieses Namens bei Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 325) und Veröffentlichungen des Autors (insbesondere seine in Deutschland veröffentlichte Dissertation „Das islamische Recht“) unter der gewählten Schreibform veröffentlicht wurden und unter dieser Schreibform in deutschen Bibliotheken zu finden sind.